PLANZEICHNUNG : TEIL A M 1:1000 SATZUNG DER GEMEINDE LÜBSTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 „ORTSMITTE"

PRÄAMBEL

Satzung der ~~Stadt~~/Gemeinde LÜBSTORF

über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3

für das Gebiet ORTSMITTE

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die ~~Stadtverordnetenversammlung~~/Gemeindevertretung vom 18.03.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3 der ~~Stadt~~/Gemeinde LÜBSTORF für das Gebiet ORTSMITTE bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

KENNZEICHNUNG DER ÄNDERUNGEN

AUFGRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES INNENMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 29.06.1992 (AZ: II 650-512.113-02.09.35)

DIE GEMEINDEVERTRETUNG LÜBSTORF HAT AUF IHRER SITZUNG AM 18.03.1993 DEN BEITRITT ZU DEN MASSGABEN U. AUFLAGEN UND DAS BEFOLGEN DER HINWEISE DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG BESCHLOSSEN.

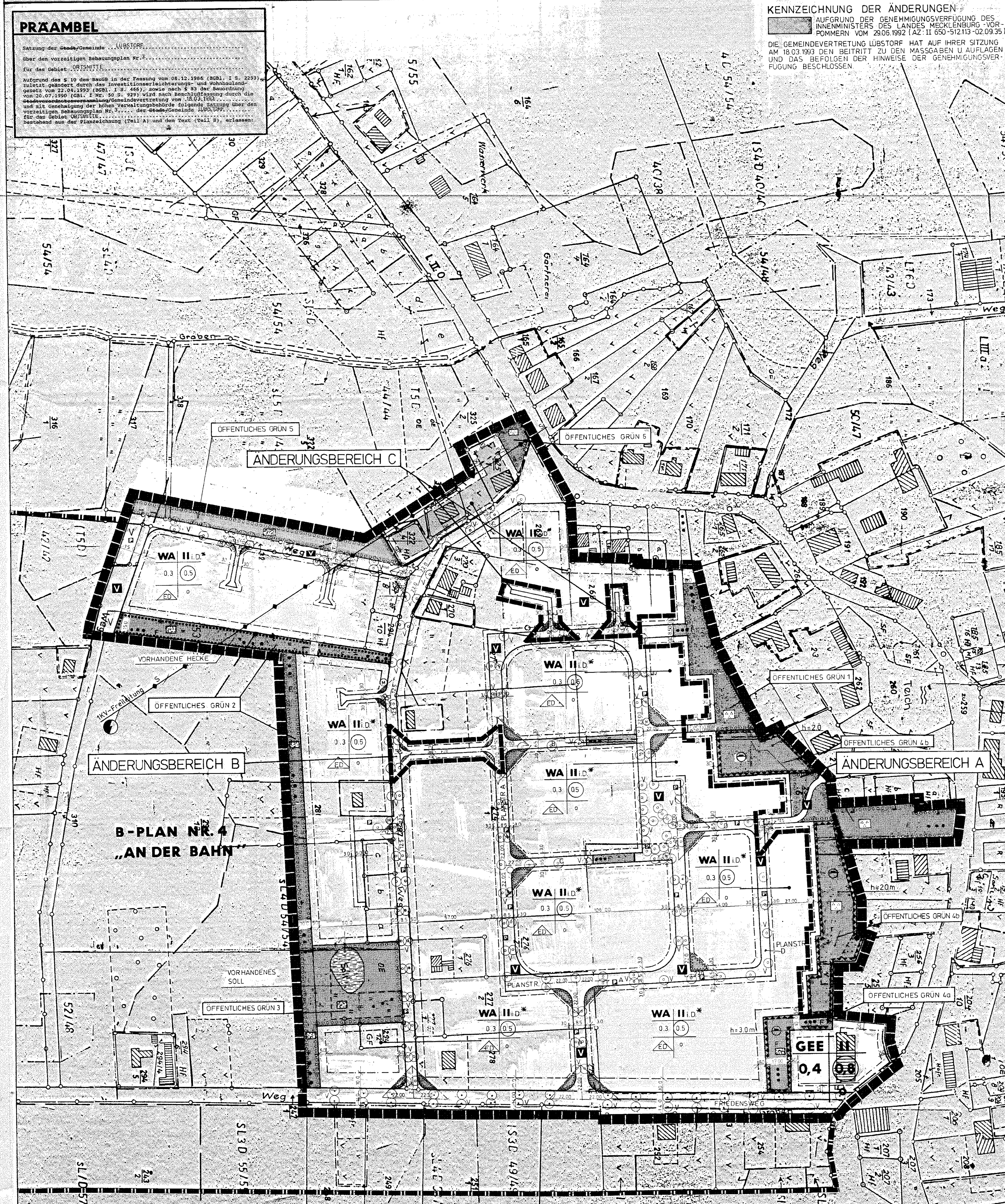

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Eingeschränktes Gewerbegebiet GEE
Im Eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sind nur die das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe gemäß § 6 Baunutzungsverordnung zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzungen gem. § 20 BauNVO vom 26.01.1990

Allgemeines Wohngebiet WA II i.D.*:
Es wird die Zweigeschossigkeit festgesetzt, wobei das zweite Vollgeschoß nur im Dachraum zulässig ist.
Die lichte Höhe von = 2,20 m kann über mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses erreicht werden. Als Drempelhöhe ist = 1,10 m zulässig; sie ist festgelegt durch den Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerkes mit der Oberkante Dachhaut.
Untergeschosse, die durch Hanglagen entstehen können, werden nicht in die GFZ einbezogen.

3. Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist im Bereich der Sichtdreiecke von sichtversperrenden Elementen über 70 cm Höhe über fertig ausgebauter Fahrbahn freizuhalten. Hierzu zählen sowohl bauliche Anlagen, Zäune, Anlagen zur Müllentsorgung, Stellplätze etc. sowie auch Pflanzenbewuchs über 0,70 cm Höhe.

4. Garagen und Stellplätze auf den Baugrundstücken

Auf den über Stichstraßen erschlossenen Baugrundstücken sind die Garagen und Stellplätze so anzuordnen, daß ein Wenden auf dem Grundstück möglich ist.

5. Gestalterische Festsetzungen

Für Hauptgebäude ist eine Dachneigung der Hauptdachflächen ≥ 20 zulässig.

Bei Klinkerbauten werden weiße, gelbe und schwarze Vormauerziegel und deren unterschiedlichen Farbgebungen ausgenommen.

Hauptgebäude am „Friedensweg" und „Feldweg" müssen die Traufständigkeit aufweisen.

6. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Großgehölze im öffentlichen Bereich müssen einen Mindestabstand von 8,50 m zu Baugrenzen haben. Ausgenommen hiervon sind lediglich Großgehölze im Straßenraum.

Es sind ausschließlich standortgerechte Einzelgehölze oder Gehölzgruppen in den öffentlichen Grünflächen sowie in den Flächen für Verkehrsgrün und als Straßenraumbepflanzung anzupflanzen. Sie sind bei Abgängigkeit durch Gehölze derselben Art zu ersetzen.
Alle öffentlichen Grünflächen dienen der Aufnahme von innerörtlichen Fußwegverbindungen.

- Öffentliches Grün 1 mit Zweckbestimmung Parkanlage

Zur Abschirmung des Baugebietes und zur Durchgrünung der Ortslage ist in diesem Bereich eine Grünfläche mit parkartigem Charakter festgesetzt. Die Gesamtfläche soll zu 2/3 mit Sträuchern und Einzelbäumen bepflanzt werden, zu 1/3 mit rasen oder Wiese eingesät werden. Die Strauchflächen sind in einer Pflanzdichte von 1 Stck./1,5 qm anzulegen. In die Strauchfläche ist je 150 qm 1 großkroniger Laubbaum zu integrieren.

- Öffentliches Grün 2 mit Zweckbestimmung Schutzpflanzung

Zur Abschirmung und als Sichtschutz ist für diesen Bereich eine Pflanzung aus hochstämmigen Laubgehölzen mit einer Unterpflanzung aus Feldsträuchern mit einem Immergrünanteil von 15 % festgesetzt. Die Pflanzdichte der Sträucher ist mit 1 Stck./1,5 qm festgesetzt. In die Strauchpflanzung ist je 200 qm außerdem 1 Laubbaum zu integrieren. Die vorhandene Hecke im nördlichen Teil ist zu pflegen und bei fehlendem Bewuchs zu ergänzen.

- Öffentliches Grün 3 mit Zweckbestimmung Schutzpflanzung

Das Soll ist geschützt und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu pflegen und in seiner Umpflanzung zu ergänzen. Ringsherum ist eine Schutzpflanzung aus Feldsträuchern in einer Pflanzdichte von 1 Stck./1,5 qm anzulegen. Außerdem ist je 200 qm ein Laubbaum anzupflanzen.

Öffentliches Grün 4a mit Zweckbestimmung Schutzpflanzung

Als Emissions- und Sichtschutz ist in diesem Bereich ein 3,0 m hoher Wall mit einer Bepflanzung aus hochstämmigen Gehölzen und einer Unterpflanzung aus Sträuchern festgesetzt. Auf der Wallkrone ist je lfd. 10 m 1 Baum anzupflanzen.

Öffentliches Grün 4b mit Zweckbestimmung Schutzpflanzung

Als Emissions- und Sichtschutz ist in diesem Bereich ein 2,0 m hoher Wall mit einer Bepflanzung aus hochstämmigen Gehölzen und einer Unterpflanzung aus Sträuchern festgesetzt. Auf der Wallkrone ist je lfd. 10 m 1 Baum anzupflanzen.

- Öffentliches Grün 5

Als Abschirmung des Baugebietes und zur Überleitung in die freie Landschaft bzw. zum Mühlbachtal ist in diesem Bereich ein 10,0 m breiter Grünstreifen festgesetzt. Als Bepflanzung sind Gehölzgruppen aus standortgerechten Laubbäumen und Feldsträuchern festgesetzt.

- Öffentliches Grün 6 mit Zweckbestimmung Parkanlage

Um eine Platzausbildung zu ermöglichen und die freizuhaltende Sicht zu gewährleisten, ist in diesem Bereich eine randliche Bepflanzung nur an der Westseite aus Feldsträuchern mit einem Immergrünanteil von 15 % in der Pflanzdichte von 1 Stck./1,5 qm festgesetzt.
An der Westseite sind außerdem 2 Bäume zu pflanzen.
Im übrigen ist die Fläche parkartig mit Rasen oder Wiese und einem kleinen Sitzplatz zu gestalten.

TEXTLICHE HINWEISE

Meldepflichtigkeit von Bodenfunden

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern/Denkmalschutzgesetz DschG Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1993, GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 224-2).
Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltung oder dem Archäologischen Landesmuseum zu melden.

Westmecklenburgische Energieversorgung AG (WEMAG)/Verbundnetz Gas AG und Hanse Gas

Sind bei Bau- bzw. Erdarbeiten Näherungen an die Versorgungseinrichtungen zu erwarten, sind die entsprechenden Versorgungsträger zu beteiligen.

Westmecklenburgische Wasser GmbH

Bei der Durchführung der Planung ist a.d. vorhandenen Versorgungsanlagen des Verbandes Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen weder durch Hochbauten, noch durch geschlossene Fahrbahndecken und Parkstreifen, ausgenommen an den Kreuzungsstellen, überbaut werden.

Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird von der Deutschen Bundespost - TELEKOM durchgeführt.

TEXT : TEIL B

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90 vom 18.12.1990 BGBl.I 1991 S. 58)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GEE eingeschränkte Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO WOCH Sondergebiete, die der Erholung dienen z. B. Wochenendhausgebiete
- SO KLINIK Sonstige Sondergebiete z. B. Klinikgebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- besondere Bauweise: Gebäudelängen sind bis ... m zulässig, Abstände richten sich nach § 7 NBauO
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
- P Öffentliche Parkfläche
- F/R Fuß- und Radweg
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- z. B. Einfahrt
- z. B. Einfahrtbereich
- V Verkehrsgrün
- V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- F Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas
- Abwasser
- Wasser
- Abfall

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- R Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses. Hier: Regenrückhaltebecken

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 6 und § 142 BauGB)

- SAN Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB) bei schmalen Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Begrenzung anschließender Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Innerhalb der von dieser Linie umschlossenen Flächen dürfen bauliche Anlagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, Pflanzenbewuchs etc. Höhe von 0,70 m über fertig ausgebauter ...
- M Mülltonnenstandplatz
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)

- 0,8 / GFZ 0,8 Geschoßflächenzahl
- GF 500 m² Geschoßfläche mit Flächenangabe
- 3,0 / BMZ 3,0 Baumassenzahl
- BM 4000 m³ Baumasse mit Volumenangabe
- 0,4 / GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GR 100 m² Grundfläche mit Flächenangabe
- Zahl der Vollgeschosse, gem. § 18 BauO § 2 Abs. 4 S. 1
- II als Höchstgrenze
- III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- (II) zwingend
- II i.D. zweites Vollgeschoss nur im Dachraum zulässig
- Höhe baulicher Anlagen in ... m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze
- z.B. TH Traufhöhe 12,4 m über Gehweg
- FH Firsthöhe 53,5 m über NN
- OK Oberkante 124,5 m über NN
- UK Unterkante 115,0 m über NN
- als Mindestgrenze OK mind. 116,0 über NN
- als Mindest- und Höchstgrenze OK 116,0 m bis 124,5 m über NN
- zwingend (OK) 124,5 m über NN

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- F Feuerwehr

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- S oberirdisch
- unterirdisch
- W Wasser, A Abwasser, G Gas, S Strom

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Im Bebauungsplan sind Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen besonders zu bezeichnen
- Im Bebauungsplan kann die Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Friedhof
- Schutzpflanzung
- Zeltplatz
- Spielplatz
- Badeplatz Freibad

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen z. Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Anpflanzen z. B.: Bäume, Sträucher
- Erhaltung z. B.: Bäume, Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet

Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise
(Katasteramtliche Darstellungen)

- Rathaus: Öffentliches Gebäude (hier Rathaus)
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Mauer
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grundstücksgrenze geplant
- Fahrbahnkante
- 32 Flurstücksnummer

- im Plan nicht enthalten
- im Plan enthalten

PRÄAMBEL

Satzung der ~~Stadt~~/Gemeinde LÜBSTORF

über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3

für das Gebiet ORTSMITTE

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die ~~Stadtverordnetenversammlung~~/Gemeindevertretung vom 18.03.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3 ... der ~~Stadt~~/Gemeinde LÜBSTORF für das Gebiet ORTSMITTE bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung hat in seiner Sitzung am 06.03.1991 die Aufstellung der ~~Änderung~~[1] des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen[4]. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

LÜBSTORF, den ... Bürgermeister

~~Vervielfältigungsvermerk. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: ... Maßstab 1 : 1000. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 – Nds. GVBl. S. 187). (Dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung). Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege, Plätze vollständig nach. Stand vom ... . Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. ..., den ...~~

Die Gemeindevertretung hat in seiner Sitzung am 06.03.1991 dem Entwurf der ~~Änderung~~[1] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der ~~Änderung~~[1] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.03.91 bis 30.04.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

LÜBSTORF, den ... Bürgermeister

~~Die Gemeindevertretung hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der Änderung[1] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.[5] Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben. ..., den ... Bürgermeister~~

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.07.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

LÜBSTORF, den ... Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde SCHWERIN (II 650-512.113-02.09.35) vom heutigen Tage unter Auflagen u. Maßgaben – gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BauGB genehmigt ~~/ teilweise genehmigt~~.[3] ~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.~~[3]

SCHWERIN, den 29.06.1992 Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Die Gemeindevertretung ist den in der Genehmigungsverfügung vom 29.06.92 (II 650-512.113-02.09.35) aufgeführten Auflagen / Maßgaben[3] in seiner Sitzung am 18.03.1993 beigetreten.[6] ~~Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben[3] vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.~~

LÜBSTORF, den ... Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am ... im Amtsblatt ... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.

..., den ... Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[3] – geltend gemacht worden.

..., den ... Bürgermeister

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000

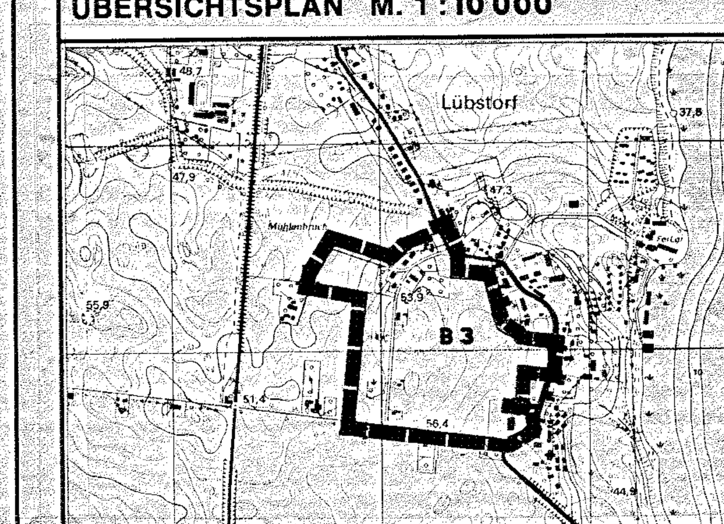

SATZUNG ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE LÜBSTORF

„ORTSMITTE"

mit baugestalterischen Festsetzungen

1. Änderung

PLANUNGSSTAND: 13.04.1999

PLANUNG-BAULEITUNG-BERATUNG-GUTACHTEN
Bauleitplanung, Städtebau
Garten- und Landschaftsplanung
Kommunaler Tiefbau
Straßenbau
Wasserbau
Konstruktiver Hochbau, Statik

ECKHART MUMM
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
Uhlenhorst 4, 2849 Goldenstedt, Telefon 04444/1344
Kleine Wallstraße 24, 2878 Wildeshausen, Telefon 04431/6080

Maßstab: 1:1000	Stand der Bearb. gem. HOAI	Stand des Verfahrens gem. BauGB	Der Planverfasser:
Plangröße: 1,44 qm	Vorentwurfsplanung	§ 3 Abs. 1	
Blatt-Nr.: 91/287/3	Entwurfsplanung	§ 4 Abs. 1	MÄRZ 91
	Genehmigungsplanung	§ 3 Abs. 2	MÄRZ 91
		§ 11	APRIL 92